

ANHANG

für das Wirtschaftsjahr 2019

(01.01. bis 31.12.)

I. Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) vom 08.01.1992 und der dazu erlassenen Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 07.12.1992 sind auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserwerk Furtwangen anzuwenden. Danach finden für den Jahresabschluss des Wasserwerkes die allgemeinen Vorschriften (§ 242 ff. HGB), die Ansatzvorschriften (§§ 246 ff. HGB), die Vorschriften über Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften (§§ 252 ff. HGB) und die Vorschriften über den Anhang (§§ 284 ff. HGB) im dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung (§ 12 EigBVO).

Die Bilanz wurde nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 der EigBVO aufgestellt. Hierbei wurden die allgemeinen Grundsätze für die Gliederung nach § 265 HGB beachtet.

Die in der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung genannten Vergleichszahlen des Vorjahres sind – soweit erforderlich – angepasst auf volle Tausend-€ gerundet worden.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben unverändert.

II. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Inhalt, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanz

Die Gegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Nach § 253 Abs. 2 HGB notwendige planmäßige Abschreibungen wurden vorgenommen; sie sind entsprechend den in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bewertet.

Die zugeflossenen Landesbeihilfen wurden passiviert. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus der Anlage und entspricht den Formblättern 2 und 3 der EigBVO. Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit einem Zwanzigstel der Ursprungsbeträge gemäß § 8 EigBVO zu Gunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Das Stammkapital und die Rücklagen sind in der vom Gemeinderat festgestellten Höhe bilanziert.

Bei den Rückstellungen sind alle Risiken berücksichtigt. Die Verbindlichkeiten sind zum Nennwert bewertet.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (Wasserwerksausschuss), der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

Die Funktion des Wasserwerksausschusses nimmt der Technische- und Umweltausschuss des Gemeinderates der Stadt Furtwangen mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden wahr.

Betriebsleitung

Monja Zwirner, Betriebsleiterin, Furtwangen im Schwarzwald seit 01. Februar 2019

Betriebsausschuss

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung setzt sich der Betriebsausschuss wie folgt zusammen:

Josef Herdner, Bürgermeister
Vorsitzender des Betriebsausschusses

Dirk Ebeling, Polizeibeamter
Stellvertretung Christine Trenkle, Unternehmerin

Ingo Herrmann, Unternehmer
Stellvertretung Anja Siedle, Angestellte

Odin Jäger, Unternehmer
Stellvertretung Rainer Jung, Freiberufler

Stefan Schonhardt, Tierarzt
Stellvertretung Thomas Riesle, REFA-Ingenieur

Roland Thurner, Forstrevierleiter
Stellvertretung Isolde Grieshaber, Angestellte

Bernhard Braun, Unternehmer
Stellvertretung Heinz Guhl, Unternehmer

Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser. Dieser kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Dazu gehören die Förderung, Qualitätssicherung, die Speicherung und die Verteilung von Wasser. Der Eigenbetrieb hat keine Gewinnerzielungsabsicht.